



1. Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend. Aufträge erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Nachweisbare Irrtümer können eine Berichtigung erfahren. Einkaufsbedingungen, die von unseren Bedingungen abweichen, gelten als abgelehnt und zwar auch dann, wenn wir Aufträge bestätigen, die ausdrücklich auf Einkaufsbedingungen Bezug nehmen, oder wenn von uns auf Grund des Auftrages Lieferung erfolgt. Abweichende Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn von uns schriftlich bestätigt und gelten nur für das einzelne Geschäft.

Persönliche, telefonische, durch E-Mail oder durch Vertreter abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art, sowie Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2. Preise

Die Preisstellung erfolgt in Euro, auf Grund besonderer Vereinbarungen in ausländischer Währung. Der am Tage des Vertragsabschlusses verzeichnete amtliche Umrechnungskurs (Geld) ist Mindestkurs. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, netto Kasse. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Änderung von Lohn und Materialkosten zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung oder nach Vertragsabschluss kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.

3. Liefermengen und -fristen

1. Die Einhaltung genauer Stückzahlen ist nicht möglich. Abweichungen bis zu 10 % nach oben oder unten und zwar sowohl hinsichtlich der Gesamt-Abschlussmenge wie auch jeder einzelnen Teillieferung ist zulässig.
2. Teillieferungen können ausgeführt werden
3. Alle Angaben über Lieferfristen sind annähernde. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang und Klärung aller Unterlagen. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist das Werk verlässt bzw. versandbereit ist.
4. Eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit tritt ein, wenn durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Ereignisse in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten die Lieferung verzögert wird. Hierzu gehören alle Ursachen und Ereignisse, einschließlich behördlicher Maßnahmen, sowie auch im Falle von Streik und Aussperrung, die auf den Bezug der Vormaterialien, auf die Erzeugung oder den Versand störend einwirken. Dauern die Hemmungen länger als 1 Monat oder finden Betriebsstilllegungen bei uns oder bei Vorlieferanten statt oder treten Kriegsfälle, Mobilmachung, Aufruhr oder Besetzung durch fremde Mächte ein, so sind wir berechtigt, den Vertrag ohne irgendwelche Entschädigungen des Bestellers ganz oder teilweise aufzugeben. Die Verpflichtung des Bestellers, in solchen Fällen die Ware auch mit Verspätung abzunehmen, bleibt unberührt.
5. Rechtzeitige und ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Arbeitskräften, Material, Strom und sonstigen Energien bleiben vorbehalten. Die "Höhere-Gewalt-Klausel" gilt als vereinbart.
6. Bei Bestellungen auf Abruf gewähren wir, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine Frist von 3 Monaten vom Tage der Bestellung ab gerechnet. Ist die Abnahmefrist abgelaufen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware entweder in Rechnung zu stellen oder die Bestellung zu streichen. Die Abrufe der einzelnen Teillieferungen sind so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.

4. Gefahrenübertragung und Versand

1. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Lieferwerk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt oder ab der vereinbarten Lieferzeit versandbereit gemeldet wird.
2. Der Versand geschieht auf alleinige Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung, fob oder c & f vereinbart ist. Versicherung erfolgt nur auf Antrag und Rechnung des Bestellers. Ist franko oder franko-franko Lieferung vereinbart, so behalten wir uns vor, Teilmengen des Auftrages, die wir nicht sofort mitliefern können, ab Werk ausschließlich Verpackung nachzuliefern. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird derselbe nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung bewirkt.

5. Schutzrechte

Bei Herstellung von Artikeln nach Angaben des Bestellers übernehmen wir keine Verantwortung für Verletzung von Schutzrechten Dritter. Der Besteller übernimmt uns gegenüber in diesem Falle die Haftung und den Rechtsschutz.

6. Werkzeuge

Sofern für die Ausführung des Auftrages ein Spezialwerkzeug erforderlich ist, stellt der hierfür dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag stets nur einen Anteil an den Gesamtherstellungskosten dieses Werkzeuges dar.



Durch Bezahlung dieses Werkzeugkostenanteils erwirbt der Kunde kein Eigentumsrecht, auch kein anteiliges, an dem Werkzeug. Dieses verbleibt vielmehr stets unser ausschließliches Eigentum.

7.a Haftung für Mängel der Lieferung von Antriebselementen

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer nur in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 12 Monaten seit dem Liefertag unbrauchbar werden. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, seitens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Die Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile ihm auf Wunsch zuzusenden. Die Frachtkosten trägt der Besteller. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung; für Materialmängel haftet der Lieferer nur insoweit, als er Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren, und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.

7.b Haftung für Mängel der Lieferung von elektrotechnischem Installationsmaterial

1. Beanstandungen wegen Qualität, Stückzahl usw. müssen unbeschadet einer gesetzlichen Anzeigepflicht sofort nach deren Feststellung, spätestens aber 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich geltend werden.
2. Beanstandungen bezüglich der einwandfreien Beschaffenheit der Ware können nur anerkannt werden, wenn die nachweisbar fehlerhafte Ware mehr als 3 % der ganzen Liefermenge beträgt.
3. Bei berechtigten Reklamationen beheben wir die Mängel bei franko Rücksendung oder leisten Ersatz durch neue Lieferung ab Werk. Weitergehende Ansprüche, wie Wandlung oder Minderung, Vergütung von Schäden oder angefallene Weiterverarbeitungskosten, Verzugsstrafen oder auch Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
4. Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.

8. Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Versand bzw. Anzeige der Versandbereitschaft, 1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Bei Zahlungsverzögerungen werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf bankübliche Zinsen ab Fälligkeitstag berechnet. Bei Eingang unbefriedigender Auskünfte erfolgt Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauszahlung, selbst wenn der Auftrag bereits zu anderen Bedingungen bestätigt war. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen entbindet uns von der Verpflichtung zu weiteren Lieferungen, den Käufer nicht von seiner Abnahmeverpflichtung. Ein Recht auf Schadenersatz steht dem Käufer in diesen Fällen der Lieferverzögerung oder Nichtlieferung nicht zu. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wir sind berechtigt, für Wechsel auch vor Beendigung der Laufzeit Sicherheit oder Barzahlung nach unserer Wahl vom Käufer zu verlangen, wenn sich dessen oder des Akzeptanten Vermögenslage ungünstiger gestaltet oder wir nachteilige Auskünfte erhalten. Auch sonst entfallen bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers gewährte Zahlungsziele oder Stundungen, und werden geschuldete Beträge sofort fällig. Sofern wir bei Zahlungseinstellung des Käufers an dem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beteiligt sind, gelten alle zugestandenen Rabatte, Bonifikationen oder dergl. als nicht gewährt.

Es sind dann die berechneten Bruttopreise, jedoch keinesfalls mehr als der ursprüngliche Rechnungsbetrag zu bezahlen.



Im § 28 der Vergleichsordnung über die Ablehnung der Erfüllung aller mit uns laufenden Verträge. Zahlungen an Vertreter oder Reisende brauchen von uns nicht anerkannt zu werden. Zahlungen sind nur an uns zu leisten.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen vor. Alle gelieferten Waren bleiben außerdem bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen dem Abnehmer zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt insbesondere auch für einen etwa zu Lasten des Bestellers bestehenden Saldo aus dem Kontokorrentverkehr.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Auftrage, aber ohne Verpflichtung für uns. Die Wirksamkeit des § 950 BGB ist dadurch ausgeschlossen. Für die Fälle der §§ 947, 948 BGB tritt uns der Kunde schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht ab und wird dann Verwahrer für uns. Die neuen Sachen treten an Stelle der Vorbehaltsware. Schließlich werden uns für den Fall, dass der Eigentumsübergang auf uns aus irgendwelchen Gründen versagt, schon jetzt die etwaigen Ansprüche des Kunden aus § 951 abgetreten. In allen Fällen dieser Ziffer 2 bleiben etwaige Rechte Dritter, die diese an anderen Bestandteilen der neuen Sache haben, unberührt.
3. Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Alle Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat er bestmöglichst abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen.
4. Seine Forderungen aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – tritt uns der Kunde hiermit schon jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab. Solange wir von dem uns jederzeit zustehenden Recht zur Einziehung der Forderung keinen Gebrauch machen, ist der Kunde hierzu berechtigt und verpflichtet und hat uns den eingezogenen Betrag unverzüglich abzuführen. Auf Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen und uns alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

10. Rücktrittsrecht des Lieferers

Voraussetzung für die Lieferungspflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen, oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang usw., oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht zahlt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung zu verlangen.

Dem Lieferer stehen gegenüber dem Besteller unbeschadet der Bedingungen des Lieferers alsdann mindestens die Rechte zu, die dem Gläubiger gegenüber dem in Verzug befindlichen Schuldner zustehen.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist unser Sitz in Bamberg. Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist das Gericht unseres Sitzes in Bamberg zuständig, soweit der Besteller Kaulmann ist; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

13. Teilunwirksamkeit

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr soll das gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit vorher gekannt hätten. Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, richtet sich deren Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.